

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für alle werkvertraglichen Leistungen der Firma **mokoflex GmbH, Woltorfer Str. 73, 31224 Peine**, Deutschland, (nachfolgend **mokoflex**).

(2) Alle Angebote, Kostenvoranschläge, Aufträge und Werkleistungen der **mokoflex** erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese sind Bestandteil aller Werkverträge, die die **mokoflex** mit Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“) abschließt.

(3) Entgegenstehende oder abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn die **mokoflex** ihrer Geltung im Einzelnen nicht gesondert widerspricht, es sei denn sie sind von der **mokoflex** ausdrücklich schriftlich anerkannt worden.

(4) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, auch wenn dabei nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

(5) Alle ergänzenden Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform; dies gilt auch für eine Änderung des Textformerfordernisses selbst. Zur Wahrung der Textform genügt die Übermittlung per Email.

### 2. Angebote, Aufträge, Art und Umfang der Leistung

(1) Die Angebote der **mokoflex** sind freibleibend, sofern im Angebot keine Bindungsfrist enthalten ist. Enthält eine der Auftragsbestätigungen der **mokoflex** Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese vom Auftraggeber als genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

(2) Mit der Bestellung/Auftragsbestätigung erklärt der Auftraggeber verbindlich, die bestellte Werkleistung erhalten zu wollen sowie sein Einverständnis mit den vorliegenden AGB.

(3) Die Leistungen werden von der **mokoflex** wie im Angebot/Auftrag vereinbart ausgeführt. Dabei gestaltet **mokoflex** ihre Arbeitszeit für den Auftraggeber nach freiem, aber pflichtgemäßem Ermessen. Die Interessen des Auftraggebers werden angemessen neben dem verbleibenden Pflichtenkreis der **mokoflex** gewahrt.

(4) Die Zusage einer bestimmten Eigenschaft oder Eignung der werkvertraglichen Lieferung/Leistung zu einem bestimmten Verwendungszweck sowie die Übernahme einer Garantie ist nur dann verbindlich, wenn dies schriftlich von der **mokoflex** bestätigt wird. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.

(5) Die **mokoflex** behält sich das Recht vor, zur Vertragserfüllung andere entsprechend qualifizierte Subunternehmer heranzuziehen und an diese im Namen und für Rechnung der **mokoflex** Aufträge zu erteilen.

### 3. Leistungsänderungen

(1) Die **mokoflex** wird Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung tragen, sofern die **mokoflex** dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere des Aufwandes und Zeitplanung, zumutbar ist. Soweit sich vom Auftraggeber gewünschte Änderungen auf die Vertragsbedingungen (insbesondere finanzieller und zeitlicher Mehrbedarf) auswirken können, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung und die Änderung des Fertigstellungstermins.

(2) Die **mokoflex** führt gegebenenfalls bis zur gewünschten Anpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch. Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann die **mokoflex** eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen.

### 4. Vergütung, Zahlung, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

(1) Der Auftraggeber zahlt für die Erbringung der vereinbarten Leistung die im Auftrag vereinbarte Vergütung, ansonsten den bei Vertragsabschluss bei der **mokoflex** gültigen Kalkulationspreis. Von der **mokoflex** an Subunternehmer erteilte Aufträge sind mit dieser Vergütung abgedeckt.

(2) In Höhe des Wertes der von ihr erbrachten Teilleistungen ist die **mokoflex** berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen.

(3) Alle Preise verstehen sich ab Sitz der **mokoflex**, soweit nicht abweichend im Auftrag vereinbart.

(4) Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit sich die gesetzliche Mehrwertsteuer in dem Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Rechnungslegung erhöht, hat der Auftraggeber die erhöhte Mehrwertsteuer zu zahlen, soweit die vereinbarte Lieferfrist 4 Monate übersteigt.

(5) Bei Lieferungen und Leistungen in der EU hat der Auftraggeber der **mokoflex** vor der Ausführung des Umsatzes seine jeweilige USt-ID-Nr. mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt.

(6) Mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung ist die vereinbarte mit Lieferung und Abnahme der Leistungen bzw. Teilleistung

rein netto innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ohne jeglichen Abzug fällig.

(7) Ein etwaig vereinbarter Skontobetrag ist nur abzugsfähig, wenn die betreffende Zahlung innerhalb der Skontofrist bei der **mokoflex** gutgeschrieben ist und sich der Auftraggeber nicht mit anderen Forderungen der **mokoflex** zum Zeitpunkt der Zahlung in Verzug befindet. Skonto wird nur auf den Nettovergütungsbetrag gewährt, also insbesondere nicht auf Kosten, Fracht usw.

(8) Wechsel und Schecks werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen; sie gelten erst als Zahlung, wenn sie eingelöst sind. Diskont, Wechselspesen, Wechselsteuer u. a. Abgaben gehen nach Ablauf des vereinbarten Zahlungsziels zu Lasten des Auftraggebers.

(9) Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist die **mokoflex** berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszins gem. § 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt, ebenso wie die Geltendmachung der gesetzlichen Rechte. Bei Verzug werden alle Forderungen aus allen Rechtsverhältnissen der Parteien sofort fällig, es sei denn, der Verzug bezieht sich nur auf unwesentliche Forderungsteile.

(10) Der Auftraggeber darf gegen Ansprüche der **mokoflex** nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber. Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers gem. § 369 HGB gilt für den Auftraggeber nicht.

(11) Die **mokoflex** ist berechtigt, die Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Werkvertrag abzutreten. Der Auftraggeber darf seine Forderungen gegen die **mokoflex** nicht an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

(12) Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers und ist der Auftraggeber trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder dazu bereit, eine geeignete Sicherheit zu stellen, so ist die **mokoflex**, soweit sie selbst noch nicht geleistet hat, berechtigt, Barzahlung vor einer eventuellen weiteren Lieferung bzw. Leistung zu verlangen. Das gilt insbesondere für vereinbarte, aber noch nicht durchgeführte Folgegeschäfte.

### 5. Lieferung, Abnahme, Fristüberschreitung

(1) Soweit keine ausdrückliche Ausführungsfrist von der **mokoflex** zugesagt wurde, kann die vereinbarte Werkleistung frühestens 8 Wochen nach Vertragsabschluss verlangt werden. Eine etwa vereinbarte Ausführungsfrist beginnt nicht vor dem Eingang aller für die Durchführung des Werkvertrages erforderlichen, durch den Auftraggeber beizubringenden Unterlagen und Informationen (z.B. Aufmaße, Spezifikationen).

(2) Die **mokoflex** stellt das vertragsgemäß hergestellte Werk zur Abnahme bereit. Ist das Werk frei von abnahmeverhindernden Mängeln, wird es durch unverzügliche Erklärung des Auftraggebers abgenommen. Die Abnahme gilt als erklärt, sofern der Auftraggeber nicht unverzüglich die Abnahme verweigert.

(3) Sobald Teilergebnisse von dem Auftraggeber dauerhaft produktiv eingesetzt werden, gelten sie als abgenommen, es sei denn, dieser Einsatz erfolgt zum Zwecke der Schadensminderung.

(4) Sind für einzelne Werkleistungen oder in sich abgeschlossene Teile des Werkes unterschiedliche Zeitpunkte für die Fertigstellung vereinbart, beschränkt sich die Abnahmeprüfung jeweils auf die Teilleistung (Teilabnahme). Sofern es für den Erfolg der geschuldeten Werkleistung auf das Zusammenwirken einzelner Teilleistungen ankommt, wird bei der Abnahme der letzten Teilleistung durch eine Abnahmeprüfung, in die alle Teilleistungen einbezogen werden, das vertragsgemäße Zusammenwirken der Teilleistungen festgestellt (Endabnahme).

(5) Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Abweichungen oder wegen Fehlern, die die Funktionsfähigkeit und das Zusammenwirken der Leistungen oder Teilleistungen nicht nennenswert beeinträchtigen sowie nicht wegen Abweichungen oder Fehlern, die vom Auftraggeber selbst zu vertreten sind, verweigert werden. Die Verpflichtung der **mokoflex** zur Fehlerbehebung im Rahmen der Gewährleistung bleibt hiervon unberührt.

(6) Für die Erbringung der einzelnen Leistungen der **mokoflex** wird ein Terminplan vereinbart. Die darin ausgewiesenen Fristen sind bindend und können nur mit Zustimmung des Auftraggebers geändert werden.

(7) Terminüberschreitungen, die auf Verschulden des Auftraggebers und von ihm beauftragten Dritten zurückzuführen sind, hat der Auftraggeber in vollem Umfang zu verantworten. Für die **mokoflex** dürfen in diesem Fall keine Nachteile, insbesondere finanzieller Art, entstehen.

### 6. Gewährleistung, Haftung

(1) Soweit nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, liefert und leistet die **mokoflex** gemäß ihrer regulären Liefer- und Leistungsbeschreibung, soweit vorhanden, ansonsten in durchschnittlicher Art und Güte.

(2) Der Auftraggeber unterliegt hinsichtlich der auftragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen der **mokoflex** Untersuchungs- und Rügepflichten analog § 377 HGB. Rügen haben schriftlich zu erfolgen.

(3) Unabhängig von Abs. 2 sind Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber offensichtliche

Mängel nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet ab Abnahme der auftragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen bis zur Absendung der Rüge, schriftlich rügt. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Lieferung bzw. die Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

(4) Liegt ein von der **mokoflex** zu vertretender Mangel oder eine wesentliche Abweichung vom Vertragsgegenstand vor und ist dieser rechtzeitig gerügt worden, ist die **mokoflex** verpflichtet, nach eigener Wahl eine Mängelbeseitigung oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Dabei steht der **mokoflex** ein mindestens zweimaliges Nachbesserungsrecht in Bezug auf denselben Mangel zu. Im Übrigen richten sich die Gewährleistungsrechte nach den werkvertraglichen Bestimmungen des BGB.

(5) Die Gewährleistungsfrist für Leistungen von der **mokoflex** beträgt 12 Monate. Soweit sich nachstehend nicht anders ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen.

(6) Die **mokoflex** haftet nicht für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet die **mokoflex** nicht für mittelbare und Folgeschäden wie zum Beispiel Betriebsunterbrechungen, entgangener Gewinn und Produktionsausfall oder für sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Soweit die Haftung von der **mokoflex** ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

(7) Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Auftraggeber Ansprüche aus Produkthaftungsgesetz, Ansprüche wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder Schadensansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(8) Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung für die Vertragserfüllung wesentlicher Pflichten („Kardinalpflichten“) beschränkt sich die Haftung der **mokoflex** auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens; im Falle fahrlässiger Verletzung anderer als Kardinalpflichten ist eine Haftung der **mokoflex** ausgeschlossen.

(9) Soweit rechtlich zulässig beschränkt sich die Haftung der **mokoflex** auf das von ihr versicherte Risiko. Die **mokoflex** unterhält eine Versicherung mit einer Versicherungssumme von jährlich 10 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie jährlich 1 Mio. Euro für Vermögensschäden.

(10) Der Auftraggeber darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Jede Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Auftrages ist ausgeschlossen.

#### **8. Höhere Gewalt**

(1) Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Arbeiten, werden die Parteien von ihren Vertragspflichten für die Zeit der Unterbrechung der Arbeiten frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, geologische Veränderungen und Einwirkungen.

(2) Abs. 1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für die **mokoflex** nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten der **mokoflex** vorliegen.

(3) Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

#### **9. Geheimhaltung, Datenschutz**

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden.

(2) Beide Vertragsparteien beachten die Regeln des Datenschutzes. Geschäftsnotwendige Daten werden von der **mokoflex**, soweit im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 28 BDSG) zulässig, in einer automatischen Datei erfasst und gespeichert.

#### **10. Vertragsende/Kündigung**

(1) Der Vertrag endet mit Abnahme des Werkes, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

(2) Auftraggeber und **mokoflex** können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:

a) Erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht.

b) Leistungsverzug.

(3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält die **mokoflex** den Anspruch auf die gesamte Vergütung

der ihr übertragenen Leistungen, jedoch unter Abzug dessen, was sie infolge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen erspart.

(5) Wird aus einem Grund gekündigt, den die **mokoflex** zu vertreten hat, so steht ihr nur eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.

(6) Wird aus einem Grund gekündigt, den weder der Auftraggeber noch die **mokoflex** zu vertreten hat, so steht der **mokoflex** die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihr aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.

#### **11. Geltendes Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache, Salvatorische Klausel**

(1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Werkvertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der allgemeine Gerichtsstand der **mokoflex** oder – nach Wahl der **mokoflex** – der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers.

Hat der Auftraggeber seinen Sitz außerhalb der EU, so werden alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Werkvertrag nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.

Schiedsgerichtsort ist der Sitz der **mokoflex**. Schiedssprache ist Deutsch. Beweiserhebung erfolgt unter entsprechender Anwendung der für die Beweiserhebung geltenden Regeln der ZPO.

(3) Die Vertragssprache ist Deutsch.

(4) Erfüllungsort ist Peine, es sei denn, aus dem Vertrag ergibt sich etwas anderes.

(5) Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Es gilt in diesem Fall dasjenige als vereinbart, was die Vertragspartner nach der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages und dem Zweck der AGB vereinbart hätten, wenn sie die (Teil-)Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

(6) Soweit Regelungen in dem Vertrag von den Bestimmungen dieser AGB ausdrücklich abweichen, gehen die vertraglichen Regelungen vor.

## **II. Besondere Reparatur- und Montagebedingungen**

### **1. Anwendungsbereich**

Richtet sich das Werk ganz oder teilweise auf Reparatur- oder Montageleistungen, gelten zusätzlich zu Abschnitt I. auch die nachfolgenden Besonderen Reparatur- und Montagebedingungen; die Geltung des Abschnitts I. bleibt grundsätzlich unberührt, soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.

### **2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bei Ausführung der Arbeiten außerhalb des Betriebsgeländes der mokoflex**

(1) Der Auftraggeber hat die **mokoflex** rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über die am Reparatur-/Montageort geltenden Sicherheitsbestimmungen zu informieren.

(2) Der Auftraggeber hat für die freie Zugänglichkeit des Reparatur-/Montageortes für die Mitarbeiter der **mokoflex** und deren Werkzeug zu sorgen.

(3) Der Auftraggeber hat etwaig für die Reparatur/Montage erforderliche behördliche Genehmigungen zu beschaffen.

(4) Der Auftraggeber hat geeignete Arbeitsräume einschließlich Waschgelegenheit und sanitäre Einrichtungen sowie abschließbare Räume zur Aufbewahrung der Werkzeuge bereitzustellen.

### **3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bei Ausführung der Arbeiten auf dessen Betriebsgelände**

Der Auftraggeber hat die **mokoflex** über alle technischen Spezifikationen des Reparatur-/Montagegegenstandes sowie mögliche Gefahren und sonstige für die Erfüllung dieses Vertrages wichtigen Umstände umfassend zu unterrichten.

### **4. Vergütung**

(1) Sofern als Vergütung für die Reparatur-/Montagearbeiten ein Pauschalpreis vereinbart worden ist, gilt Abschnitt I. Ziff. 4.

(2) Sofern für die Reparatur-/Montagearbeiten kein Pauschalpreis vereinbart worden ist, sind diese entsprechend der zwischen den Vertragsparteien zu treffenden Vereinbarung abzurechnen. Sollte keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen worden sein, ist die angemessene und ortsübliche Vergütung geschuldet. Die Berechnung von Spesen (Hotelübernachtung, Reisekosten und Tagesauslösen) wird mit dem Auftraggeber separat vereinbart. Soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen worden ist, dienen hierfür als Grundlage die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Bei ordentlicher Kündigung eines Reparatur-/Montagevertrages hat der Auftraggeber den bei der **mokoflex** bis zum Wirksamwerden der Kündigung angefallenen Zeitaufwand zu vergüten.

(4) Im Übrigen gilt Abschnitt I. Ziff. 10 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.